

§ 1 Name und Sitz

Der „Sportfischerverein Dülmen e.V.“ (SFV) ist eine Vereinigung von Sportanglern. Er hat seinen Sitz in Dülmen. Gegründet wurde der Verein im Jahre 1901 unter dem Namen „Fischereiverein Senden“ in der Nachbargemeinde Senden. Der Umzug nach Dülmen und die Umbenennung fand im Jahre 1975 statt. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die einheitliche Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Fischereibehörden, anderen behördlichen Einrichtungen, dem Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. in Münster sowie gegenüber Personen und Gesellschaften.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen,
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes,
- Beschaffung, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern sowie Booten und dazu gehörende Anlagen,
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“,
- Unterstützung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei,
- Förderung der Vereinsjugend,
- Durchführung von Gemeinschaftsangelveranstaltungen und Versammlungen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verhält sich in Fragen der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral. Zu politischen Themen behält sich der Verein eine eigene Meinung vor, insoweit es Themen der Angelfischerei betrifft.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Satzung ab 2025

Minderjährige Personen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsberechtigten.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich per Brief oder E-Mail zu erklären,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung

- I. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- II. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern oder
- III. Geldbuße (Höchstens bis zur Höhe der Aufnahmegebühr) aussprechen.

Einsprüche gegen diese Entscheidungen werden vom Vorstand erneut geprüft und beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuwirken, insbesondere haben sie

Satzung ab 2025

- a) die Satzung zu beachten,
- b) dem Verein alle zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu geben,
- c) die in den Angel-Erlaubnisscheinen abgedruckten oder vom Verein besonders mitgeteilten Bedingungen bzgl. Fangbeschränkungen, Schonzeiten usw. zu beachten und einzuhalten,
- d) Maßnahmen zu unterlassen, die den Verein oder seine Mitglieder schädigen könnten,
- e) den Verein bei mindestens einem organisierten Arbeitseinsatz pro Kalenderjahr zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand des Vereins nach dieser Satzung zugewiesen sind.

In jedem Jahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden (Jahreshauptversammlung). Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Entscheidung über Kauf oder Anpachtung von Gewässern, Gebäuden oder Grundstücken außer wenn § 9 Punkt ij) der Vereinssatzung dem entgegensteht,
- f) die Wahl von Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie haben das Recht, die gewöhnlichen Vereinsangebote beitragsfrei zu nutzen.

Satzung ab 2025

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Zu der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied durch den Vorstand unter Mitteilung der Gegenstände der Tagungsordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie:

- schriftlich (per Brief oder E-Mail) an die letzte, dem Verein bekannte (Mail-)Adresse abgesandt ist **oder**
- mit Veröffentlichung auf der Website.

Die anwesenden Mitglieder sind beschlußfähig, wenn der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Versammlungsleiter und einem Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Neben den zuvor genannten Mitgliedern des Vorstands gehören zum erweiterten Vorstand der Kassierer und drei Beisitzer.

Der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der Geschäftsführer ist dem Verein gegenüber nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Sollte bei Ausscheiden des Kassierers kein Mitglied für die Funktion des Kassierers zur Verfügung stehen, so sind der Vorsitzende oder der Geschäftsführer berechtigt, diese Funktion kommissarisch zu übernehmen.

Satzung ab 2025

Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für unbegrenzte Zeit gewählt.

Er hat das Recht, die gewöhnlichen Vereinsangebote beitragsfrei zu nutzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Entscheidung über Aufnahmeanträge,
- c) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- d) die Entscheidung über den Kauf von Besatzfischen für vereinseigene Gewässer,
- e) die Festsetzung von Schonzeiten, von ergänzenden Fangbeschränkungen u.ä. in den vereinseigenen Gewässern,
- f) die Vertretung des Vereins nach außen hin,
- g) Vorschlag zur Wahl des Ehrenvorsitzenden,
- h) Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) die Entscheidung über Anpachtung und Kauf von Gewässern, Gebäuden und Grundstücken soweit aus Gründen des Verhandlungserfolgs keine vorherige Veröffentlichung sinnvoll erscheint.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch 4 mal im Jahr.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu

Satzung ab 2025

überzeugen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten und die Entlastung zu beantragen.

§ 11 Beiträge

Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich aller Kosten für die Haltung von Fischereigewässern (Kanal, Teich und sonstige Gewässer) werden durch Beiträge abgedeckt, die anteilmäßig von den Mitgliedern getragen werden. Die Beitragspflicht umfasst neben Geldleistungen auch Arbeitsleistungen sowie bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele auch Vereinsstrafen.

Die Jahresbeiträge werden zum 01. Januar durch den Kassierer abgebucht. Überweisungen bis zum 10. Januar werden in Ausnahmefällen geduldet. Sollte der Beitrag ab dem 11. Januar aus Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen, noch nicht bezahlt sein, ist der Vorstand berechtigt, entstandene Mehrkosten auf den Beitrag des Mitgliedes aufzuschlagen oder die Mitgliedschaft fristlos und unwiderruflich aufzulösen.

Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

12 Auflösung

Über die Auflösung des Sportfischerverein Dülmen e.V. entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen wird auf die z.Zt. der Auflösung noch im Verein verbliebenen Mitglieder aufgeteilt.